

## 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 02.07.2018 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis wird in Ziffer 6. das Wort „Ausländerbeauftragte/r“ durch das Wort „Integrationsbeauftragte/r“ ersetzt.

### Artikel 2

In § 5 Absatz 5 Ziffer 6 wird die Zahl „1.000,00“ durch die Zahl „15.000,00“ ersetzt.

### Artikel 3

§ 12a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Einmal im Jahr berichtet die/der Kinderbeauftragte dem zuständigen Fachausschuss und der Bürgerschaft über ihre/seine Arbeit.“

### Artikel 4

1. § 20 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wieck und Ladebow“

2. § 20 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Schönwalde I / Südstadt“

## Artikel 5

Die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 06. Juli 2018

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 06. Juli 2018

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 11. 07. 2018 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)